

Art. 7 (Zu § 26a Abs. 1, 26b Abs. 3 und 26e Abs. 1 FlurbG)

(1) ¹Der Vorsitzende des Vorstands des Verbands ist ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat; er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. ²Der Vorsitzende muß nicht dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft angehören.

(2) ¹Das Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt die Zahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder. ²Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.